

# RS UVS Burgenland 2001/05/30 089/06/01005

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.05.2001

## Rechtssatz

Die Aufnahme der Fahrzeugart in den Spruch des Straferkenntnisses ist

bei einer Übertretung des § 7 Abs 1 BStFG nicht erforderlich. Durch den Tatvorwurf, dass der Beschuldigte als Lenker eines dem Kennzeichen nach bestimmten Kraftfahrzeuges die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet hat, wurde die Tat diesbezüglich ausreichend umschrieben.

## Schlagworte

Tatumschreibung; Angabe der Fahrzeugart nicht erforderlich

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)